



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung:
ALLGEMEIN

E/CN.4/1998/53/Add.2
11. Februar 1998
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Vierundfünfzigste Tagung
Punkt 9 d) der vorläufigen Tagesordnung

WEITERE FÖRDERUNG UND FESTIGUNG DER MENSCHENRECHTE UND
GRUNDFREIHEITEN, EINSCHLISSLICH DER FRAGE DES PROGRAMMS UND DER
ARBEITSMETHODEN DER KOMMISSION

MENSCHENRECHTE, MASSENABWANDERUNGEN UND VERTRIEBENE

Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs,
Herrn Francis M. Deng, vorgelegt
gemäß Resolution 1997/39 der Kommission

Addendum

Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen

Einleitende Bemerkungen zu den Leitlinien

1. Binnenvertreibung betrifft weltweit etwa 25 Millionen Menschen und wird zunehmend als eines der tragischsten Phänomene unserer Zeit anerkannt. Binnenvertreibung ist oft die Folge traumatischer Erfahrungen mit gewaltsamen Konflikten, schweren Menschenrechtsverletzungen und ähnlichen Ursachen, bei denen Diskriminierung eine bedeutende Rolle spielt, und führt nahezu in allen Fällen zu schwerer Not und Leid bei den betroffenen Bevölkerungsgruppen. Sie trennt Familien, kappt soziale und kulturelle Bindungen, beendet gesicherte Arbeitsverhältnisse, macht Bildungschancen zunichte, schneidet den Zugang zu lebenswichtigen Dingen wie Nahrungsmitteln, Unterkunft und Medikamenten ab und setzt unschuldige Menschen Gewalt-handlungen aus, wie Angriffen auf Lager, Verschwindenlassen und Vergewaltigung. Ob sie sich in Lagern drängen, zum Schutz vor möglicher Verfolgung und Gewalt auf das Land fliehen oder Teil der Masse der Armen und Enteigneten werden, Binnenvertriebene gehören zu den schwächsten Bevölkerungsgruppen und bedürfen dringend des Schutzes und der Unterstützung.

2. Die internationale Gemeinschaft ist sich in den letzten Jahren der Not der Binnenvertriebenen zunehmend bewusst geworden und ergreift Schritte, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. 1992 ernannte der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Menschenrechtskommission einen Beauftragten für Binnenvertriebene mit dem Mandat, die Ursachen und Folgen der Binnenvertreibung, die völkerrechtliche Stellung der Binnenvertriebenen, ihre Berücksichtigung durch die bestehenden internationalen institutionellen Mechanismen sowie Möglichkeiten der Verbesserung ihres Schutzes und ihrer Unterstützung, so auch durch den Dialog mit Regierungen und anderen maßgeblichen Akteuren, zu untersuchen.

3. Dementsprechend hat der Beauftragte des Generalsekretärs die Aktivitäten im Rahmen seines Mandats darauf ausgerichtet, einen geeigneten normativen und institutionellen Rahmen für den Schutz und die Unterstützung Binnenvertriebener auszuarbeiten, in einem laufenden Dialog mit den Regierungen und anderen Beteiligten Missionen in einzelne Länder zu unternehmen und eine systemumfassende internationale Reaktion auf die Not der Binnenvertriebenen zu fördern.

4. Nachdem zuerst die Vereinten Nationen die internationale Aufmerksamkeit auf die Krise der Binnenvertreibungen gelenkt hatten, haben zahlreiche zwischenstaatliche wie nichtstaatliche Organisationen ihr Mandat oder ihren Wirkungskreis erweitert, um den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen wirksamer gerecht zu werden. Die Regierungen sind in dieser Frage aufgeschlossener geworden, indem sie ihre Hauptverantwortung für den Schutz und die Unterstützung der ihrer Herrschaft unterstehenden betroffenen Bevölkerungsgruppen anerkannt haben, und wenn sie diese Verantwortung auf Grund mangelnder Mittel nicht wahrnehmen können, sind sie heute weniger abgeneigt, die internationale Gemeinschaft um Unterstützung zu bitten. Andererseits muss eingeräumt werden, dass die internationale Gemeinschaft sowohl auf normativer als auch auf institutioneller Ebene mehr gewillt als tatsächlich dafür gerüstet ist, wirksam auf das Phänomen der Binnenvertreibung zu reagieren.

5. Ein Bereich, in dem der Beauftragte des Generalsekretärs erhebliche Fortschritte erzielt hat, ist die Schaffung eines normativen Rahmens für alle Aspekte der Binnenvertreibung. In enger Zusammenarbeit mit einem Team internationaler Rechtssachverständiger erstellte der Beauftragte eine "Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen", die für die Bedürfnisse und Rechte der Binnenvertriebenen und die entsprechenden Aufgaben und Pflichten der Staaten und der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf ihren Schutz und ihre Unterstützung relevant sind. Die Zusammenstellung und Analyse wurde der Menschenrechtskommission vom Beauftragten des Generalsekretärs 1996 vorgelegt (E/CN.4/1996/52/Add.2).

6. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) auf der Grundlage der Zusammenstellung und Analyse ein Handbuch zur praktischen Nutzung für seine Mitarbeiter, insbesondere in Feldeinsätzen, erstellt hat. Außerdem gibt es Anzeichen dafür, dass andere Organisationen und Einrichtungen dem Beispiel des UNHCR folgen und auf das Dokument zurückgreifen werden.

7. Die Zusammenstellung und Analyse untersucht die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Recht und analog das Flüchtlingsvölkerrecht und kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden

Rechtsvorschriften zwar in vielerlei Hinsicht auf Binnenvertriebene anwendbar sind, dass es jedoch wichtige Bereiche gibt, in denen sie keine angemessene Grundlage für ihren Schutz und ihre Unterstützung bieten. Darüber hinaus sind die bestehenden Bestimmungen auf eine Vielzahl internationaler Instrumente verteilt und dadurch zu diffus und unscharf, um Binnenvertriebenen auf wirksame Weise ausreichenden Schutz und angemessene Unterstützung zu gewähren.

8. In Reaktion auf die Zusammenstellung und Analyse und in der Absicht, die Unzulänglichkeiten in den bestehenden Rechtsvorschriften zu beheben, ersuchten die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung den Beauftragten des Generalsekretärs, einen geeigneten Rahmen für den Schutz und die Unterstützung von Binnenvertriebenen auszuarbeiten (siehe die Resolutionen 50/195 vom 22. Dezember 1995 und 1996/52 vom 19. April 1996). Dementsprechend wurde in ständiger Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenteam, das die Zusammenstellung und Analyse erstellt hatte, die Ausarbeitung der Leitlinien in Angriff genommen. Die Menschenrechtskommission verabschiedete auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im April 1997 die Resolution 1997/39, in der sie Kenntnis von den Vorbereitungen für die Leitlinien nahm und den Beauftragten ersuchte, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten. Die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, deren Ausarbeitung 1998 abgeschlossen wurde, sind diesem Dokument als Anlage beigefügt.

9. Die Leitlinien sollen den besonderen Bedürfnissen von Binnenvertriebenen weltweit gerecht werden, indem sie die Rechte und Garantien nennen, die für ihren Schutz relevant sind. Die Leitlinien entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und sind damit vereinbar. Sie rekapitulieren die auf Binnenvertriebene anwendbaren Grundsätze, die derzeit über verschiedene Instrumente verstreut sind, erhellen bestehende Grauzonen und füllen die in der Zusammenstellung und Analyse aufgezeigten Lücken. Sie sind auf alle Phasen der Vertreibung anwendbar und regeln den Schutz vor Zwangsumsiedlung, den Zugang zu Schutz und Unterstützung während der Umsiedlung sowie Garantien während der Rückkehr oder der Neuansiedlung und Wiedereingliederung.

10. Die Adressaten der Leitlinien sind der Beauftragte bei der Wahrnehmung seines Mandats, die mit dem Phänomen der Vertreibung konfrontierten Staaten, alle anderen Behörden, Gruppen und Personen, die mit Binnenvertriebenen zu tun haben, sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die sich mit dem Problem der Binnenvertreibungen befassen.

11. Die Leitlinien werden es dem Beauftragten ermöglichen, Vertreibungssituationen wirksamer zu überwachen und mit den Regierungen und allen maßgeblichen Akteuren im Namen der Binnenvertriebenen einen Dialog zu führen, die Staaten zur Anwendung der Leitlinien aufzufordern, indem sie den Binnenvertriebenen Schutz, Hilfe und Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Entwicklung gewähren, und Maßnahmen internationaler Organisationen sowie regionaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf der Basis der Leitlinien zu mobilisieren. Die Leitlinien sollen daher der Überzeugungsarbeit dienen und nicht nur praktische Orientierung geben, sondern auch ein Instrument zur Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sein. Gleichzeitig kann ihnen im Hinblick auf die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der globalen Krise der Binnenvertreibungen eine präventive Funktion zukommen.

12. Die Erstellung der Leitlinien ist der Arbeit, Erfahrung und Unterstützung zahlreicher Einrichtungen und Personen zu verdanken. Wertvolle Beiträge leisteten neben dem genannten Team von Rechtssachverständigen auch zahlreiche Experten internationaler humanitärer und Entwicklungsorganisationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, regionale Organisationen, wissenschaftliche Institutionen, nichtstaatliche Organisationen und juristische Kreise. Dank gebührt insbesondere dem Centre for Human Rights and Humanitarian Law des Washington College of Law der American University sowie der American Society of International Law, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte der Universität Wien und der International Human Rights Law Group.

13. Die Ausarbeitung der Leitlinien wurde dankenswerterweise von der Ford-Stiftung, dem Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights, der European Human Rights Foundation, der Hauser Foundation und der John D. and Catherine T. MacArthur Foundation unterstützt.

14. Auch die Brookings Institution trug durch das Binnenvertreibungsprojekt ihrer Refugee Policy Group, dem von vielen Seiten, namentlich den Regierungen der Niederlande, Norwegens und Schwedens und der McKnight Foundation, großzügige Unterstützung zuteil wurde, zur Ausarbeitung der Leitlinien bei.

15. Besonderer Dank gebührt schließlich der Regierung Österreichs, die im Januar 1998 in Wien eine Expertenkonsultation zur abschließenden Ausarbeitung der Leitlinien ausrichtete.

Anlage

LEITLINIEN BETREFFEND BINNENVERTREIBUNGEN EINLEITUNG: ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK

1. Diese Leitlinien befassen sich mit den besonderen Bedürfnissen von Binnenvertriebenen weltweit. In ihnen werden Rechte und Garantien genannt, die für den Schutz von Menschen vor Zwangsumsiedlung sowie für ihren Schutz und ihre Unterstützung während der Umsiedlung wie auch während der Rückkehr oder der Neuansiedlung und Wiedereingliederung relevant sind.
2. Im Sinne dieser Leitlinien sind Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.
3. Diese Leitlinien entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und sind damit vereinbar. Sie sind Orientierungen für
 - a) den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bei der Wahrnehmung seines Mandats;
 - b) die Staaten, die mit dem Phänomen der Binnenvertreibung konfrontiert sind;
 - c) alle anderen Behörden, Gruppen und Personen beim Umgang mit Binnenvertriebenen und
 - d) die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Binnenvertreibungen befassen.
4. Diese Leitlinien sollen so weit wie möglich verbreitet und angewendet werden.

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE LEITLINIEN

Leitlinie 1

1. Binnenvertriebene genießen in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten nicht mit der Begründung diskriminiert werden, dass sie Binnenvertriebene seien.
2. Diese Leitlinien lassen die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht, insbesondere in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, unberührt.

Leitlinie 2

1. Diese Leitlinien sind von allen Behörden, Gruppen oder Personen, ungeachtet ihres Rechtsstatus, zu beachten und ohne jede nachteilige Unterscheidung anzuwenden. Die Beachtung dieser Leitlinien berührt nicht den Rechtsstatus der beteiligten Behörden, Gruppen oder Personen.
2. Diese Leitlinien sind nicht so auszulegen, als beschränkten, änderten oder beeinträchtigten sie die Bestimmungen eines internationalen Rechtsinstruments auf dem Gebiet der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts oder die Rechte einer Person nach innerstaatlichem Recht. Insbesondere lassen diese Leitlinien das Recht, in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen, unberührt.

Leitlinie 3

1. Die nationalen Behörden haben die vorrangige Pflicht und Verantwortung, Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren.
2. Binnenvertriebene haben das Recht, von diesen Behörden Schutz und humanitäre Hilfe anzufordern und zu erhalten. Sie dürfen dafür weder verfolgt noch bestraft werden.

Leitlinie 4

1. Diese Leitlinien sind ohne jede Diskriminierung anzuwenden, wie nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glaube, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, rechtllichem oder sozialem Status, Alter, Behinderung, Vermögen, Geburt oder ähnlichen Kriterien.
2. Bestimmte Binnenvertriebene, wie Kinder, insbesondere unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Mütter kleiner Kinder, weibliche Haushaltsvorstände, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen haben Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung, die ihre Situation erfordert, sowie auf eine Behandlung, die ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt.

ABSCHNITT II – LEITLINIEN BETREFFEND DEN SCHUTZ VOR VERTREIBUNG

Leitlinie 5

Alle Behörden und internationalen Akteure haben ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Rechts, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, um Situationen, die zur Vertreibung von Personen führen könnten, vorzubeugen und sie zu vermeiden.

Leitlinie 6

1. Jeder Mensch hat das Recht, vor willkürlicher Vertreibung aus seiner Heimstätte oder dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geschützt zu werden.
2. Das Verbot willkürlicher Vertreibung umfasst
 - a) Umsiedlungen, die auf Politiken der Apartheid, der "ethnischen Säuberung" oder ähnlichen Praktiken beruhen, welche auf die Veränderung der ethnischen, religiösen oder rassischen Zusammensetzung der betroffenen Bevölkerung abzielen oder eine solche zur Folge haben;
 - b) Umsiedlungen in Situationen bewaffneten Konflikts, sofern eine Verlegung nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - c) Umsiedlungen im Zusammenhang mit groß angelegten Entwicklungsprojekten, die nicht durch zwingende und vorrangige öffentliche Interessen gerechtfertigt sind;
 - d) Umsiedlungen im Fall von Katastrophen, sofern nicht die Sicherheit und Gesundheit der Betroffenen ihre Evakuierung erfordert;
 - e) Umsiedlungen, die als Kollektivstrafe angewendet werden.
3. Umsiedlungen dürfen nicht länger andauern, als es die Umstände erfordern.

Leitlinie 7

1. Vor jedem Beschluss, der die Umsiedlung von Personen erfordert, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass alle durchführbaren Alternativen geprüft werden, um eine Umsiedlung ganz zu vermeiden. Gibt es keine Alternativen, sind alle Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der vertriebenen Personen und die nachteiligen Auswirkungen der Umsiedlung möglichst gering zu halten.
2. Die Behörden, die eine solche Umsiedlung durchführen, stellen so weit wie praktisch möglich sicher, dass den vertriebenen Personen eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, dass die Umsiedlung unter befriedigenden Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Ernährung, Gesundheit und Hygiene stattfindet und dass Familien nicht getrennt werden.
3. Finden Umsiedlungen unter anderen Umständen als während der Notstandsphase von bewaffneten Konflikten und Katastrophen statt, sind die folgenden Garantien einzuhalten:
 - a) eine zur Anordnung solcher Maßnahmen gesetzlich befugte staatliche Behörde hat einen konkreten Beschluss zu fassen;

- b) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die umzusiedelnden Personen umfassend über die Gründe und die Verfahren für ihre Umsiedlung und gegebenenfalls über Entschädigung und Neuansiedlung informiert werden;
- c) es ist anzustreben, dass die umzusiedelnden Personen nach vorheriger Aufklärung ihre freie Zustimmung geben;
- d) die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, die Betroffenen, insbesondere Frauen, in die Planung und Abwicklung ihrer Umsiedlung einzubeziehen;
- e) gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung müssen von zuständigen Rechtsbehörden ergriffen werden, und
- f) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, einschließlich der Nachprüfung der getroffenen Entscheidungen durch die zuständigen Justizbehörden, ist zu achten.

Leitlinie 8

Umsiedlungen dürfen nicht auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die das Recht der Betroffenen auf Leben, Würde, Freiheit und Sicherheit verletzt.

Leitlinie 9

Den Staaten obliegt die besondere Verpflichtung, indigene Völker, Minderheiten, Bauern, Weidetierhalter und andere Gruppen, die besonders von ihrem Land abhängig und mit ihrem Boden verbunden sind, vor Vertreibung zu schützen.

ABSCHNITT III – LEITLINIEN BETREFFEND DEN SCHUTZ WÄHREND EINER VERTREIBUNG

Leitlinie 10

1. Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben, das gesetzlich zu schützen ist. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden. Binnenvertriebene sind insbesondere zu schützen vor
 - a) Völkermord;
 - b) Mord;
 - c) summarischer oder willkürlicher Hinrichtung und
 - d) Verschwindenlassen, einschließlich Entführung oder unbestätigter Haft, in Verbindung mit Todesandrohung oder mit Todesfolge.Die Androhung einer dieser Handlungen und die Aufstachelung dazu sind verboten.
2. Angriffe oder andere Gewalthandlungen gegen Binnenvertriebene, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sind unter allen Umständen verboten. Binnenvertriebene sind insbesondere zu schützen vor
 - a) direkten oder unterschiedslosen Angriffen oder anderen Gewalthandlungen, einschließlich der Schaffung von Gebieten, in denen Angriffe auf Zivilpersonen erlaubt sind;
 - b) dem Aushungern als Mittel der Kriegsführung;
 - c) ihrer Verwendung, um militärische Ziele vor Angriffen abzusichern oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern;
 - d) Angriffen auf ihre Lager oder Siedlungen und
 - e) dem Einsatz von Antipersonenminen.

Leitlinie 11

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Würde und auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.
2. Binnenvertriebene sind, gleichviel ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht, insbesondere zu schützen vor
 - a) Vergewaltigung, Verstümmelung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und anderen Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, wie geschlechtsspezifischer Gewalt, Nötigung zur Prostitution und unzuchtigen Handlungen jeder Art;
 - b) Sklaverei oder jeder modernen Form der Sklaverei, wie dem Verkauf zum Zweck der Heirat, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit von Kindern und
 - c) Gewalthandlungen, mit denen beabsichtigt wird, Schrecken unter den Binnenvertriebenen zu verbreiten.

Die Androhung einer dieser Handlungen und die Aufstachelung dazu sind verboten.

Leitlinie 12

1. Jeder Mensch hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.
2. Um diesem Recht Wirksamkeit zu verleihen, dürfen Binnenvertriebene nicht in Lagern interniert oder gefangen gehalten werden. Sofern, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, eine solche Internierung oder Gefangenhaltung unbedingt notwendig ist, darf sie nicht länger andauern, als es die Umstände erfordern.
3. Binnenvertriebene genießen Schutz vor diskriminierender Festnahme oder Inhaftierung infolge ihrer Vertreibung.
4. In keinem Fall dürfen Binnenvertriebene als Geiseln genommen werden.

Leitlinie 13

1. Unter keinen Umständen dürfen vertriebene Kinder zu Streitkräften eingezogen werden noch dürfen sie verpflichtet oder darf ihnen erlaubt werden, an Feindseligkeiten teilzunehmen.
2. Binnenvertriebene sind vor diskriminierenden Praktiken der Einziehung zu den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen infolge ihrer Vertreibung zu schützen. Insbesondere sind alle grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Praktiken, mit denen die Einwilligung in die Einziehung erzwungen oder die Weigerung, sich einzuziehen zu lassen, bestraft wird, unter allen Umständen verboten.

Leitlinie 14

1. Jeder Binnenvertriebene hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
2. Insbesondere haben Binnenvertriebene das Recht, Lager oder andere Siedlungen frei zu betreten und frei zu verlassen.

Leitlinie 15

Binnenvertriebene haben das Recht,

- a) in einem anderen Teil des Landes Sicherheit zu suchen;
- b) ihr Land zu verlassen;
- c) in einem anderen Land Asyl zu suchen und
- d) vor der zwangsweisen Rückführung an einen Ort oder Neuansiedlung an einem Ort, an dem ihr Leben, ihre Sicherheit, ihre Freiheit und/oder ihre Gesundheit gefährdet wären, geschützt zu werden.

Leitlinie 16

1. Alle Binnenvertriebenen haben das Recht, über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger informiert zu werden.
2. Die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, das Schicksal und den Verbleib vermisst gemeldeter Binnenvertriebener festzustellen und dabei mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich dieser Aufgabe widmen. Sie müssen die nächsten Angehörigen über den Stand der Nachforschungen informieren und ihnen alle Ergebnisse mitteilen.
3. Die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, die sterblichen Überreste der Verstorbenen zu bergen und zu identifizieren, ihre Schändung oder Verstümmelung zu verhindern, ihre Übergabe an die Hinterbliebenen zu erleichtern oder sie mit Achtung zu bestatten.
4. Die Grabstätten von Binnenvertriebenen sind unter allen Umständen zu beschützen und zu achten. Binnenvertriebene sollen das Recht auf Zugang zu den Grabstätten ihrer verstorbenen Angehörigen haben.

Leitlinie 17

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Familienlebens.
2. Um diesem Recht für Binnenvertriebene Wirksamkeit zu verleihen, ist Mitgliedern einer Familie, die zusammenbleiben wollen, dieses zu gestatten.
3. Familien, die durch Vertreibung getrennt wurden, sollen so schnell wie möglich zusammengeführt werden. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenführung dieser Familien zu beschleunigen, insbesondere wenn Kinder betroffen sind. Die zuständigen Behörden müssen die von Familienangehörigen betriebenen Nachforschungen erleichtern, die Arbeit der auf dem Gebiet der Familienzusammenführung tätigen humanitären Organisationen unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.
4. Mitglieder von binnenvertriebenen Familien, deren persönliche Freiheit durch Internierung oder Gefangenhaltung in Lagern eingeschränkt ist, haben das Recht, zusammenzubleiben.

Leitlinie 18

1. Alle Binnenvertriebenen haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.
2. Die zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass Binnenvertriebene ungeachtet der Umstände und ohne Diskriminierung mindestens folgende Leistungen erhalten und sicheren Zugang dazu haben:
 - a) Grundnahrungsmittel und Trinkwasser;
 - b) Obdach und Unterkunft;
 - c) ausreichende Kleidung und
 - d) grundlegende Gesundheitsversorgung und sanitäre Einrichtungen.
3. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um die volle Einbeziehung von Frauen in die Planung und Verteilung dieser grundlegenden Leistungen sicherzustellen.

Leitlinie 19

1. Alle verletzten, kranken oder behinderten Binnenvertriebenen erhalten, soweit praktisch durchführbar und mit möglichst geringer Verzögerung sowie ohne Unterschied aus nichtmedizinischen Gründen, die medizinische Versorgung, die sie benötigen. Falls notwendig, erhalten Binnenvertriebene Zugang zu psychologischen und sozialen Diensten.
2. Besondere Aufmerksamkeit soll den gesundheitlichen Bedürfnissen von Frauen gewidmet werden, namentlich dem Zugang zu Gesundheitsdiensten für Frauen, wie der Versorgung im Bereich der reproduktiven Gesundheit, sowie der geeigneten Beratung für Opfer von sexuellem und anderem Missbrauch.
3. Besondere Aufmerksamkeit soll außerdem der Prävention von ansteckenden und infektiösen Krankheiten, namentlich Aids, unter Binnenvertriebenen gewidmet werden.

Leitlinie 20

1. Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
2. Um diesem Recht Wirksamkeit zu verleihen, stellen die zuständigen Behörden Binnenvertriebenen alle für den Genuss und die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte notwendigen Dokumente wie Reisepässe, Personalausweise, Geburts- und Heiratsurkunden aus. Insbesondere erleichtern die Behörden die Ausstellung neuer Dokumente oder den Ersatz von im Zuge der Vertreibung verloren gegangenen Dokumenten, ohne unzumutbare Bedingungen zu stellen, wie die Rückkehr in das Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts, um diese oder andere notwendige Dokumente zu erlangen.
3. Frauen und Männer haben die gleichen Rechte auf Erlangung dieser notwendigen Dokumente und das Recht, sich diese Dokumente auf ihren eigenen Namen ausstellen zu lassen.

Leitlinie 21

1. Niemand darf willkürlich seines Eigentums und seines Besitzes beraubt werden.
2. Das Eigentum und der Besitz von Binnenvertriebenen sind unter allen Umständen zu schützen, insbesondere gegen die folgenden Handlungen:
 - a) Plünderung;
 - b) direkte oder unterschiedslose Angriffe oder andere Gewalthandlungen;
 - c) Verwendung, um Kriegshandlungen zu decken oder militärische Ziele abzuschirmen;
 - d) zum Gegenstand von Repressalien gemacht zu werden und
 - e) Zerstörung oder Aneignung als eine Form der Kollektivstrafe.
3. Eigentum oder Besitz, die von Binnenvertriebenen zurückgelassen wurden, sollen vor Zerstörung, willkürlicher und widerrechtlicher Aneignung, Besetzung oder Nutzung geschützt werden.

Leitlinie 22

1. Binnenvertriebene dürfen unabhängig davon, ob sie in Lagern leben oder nicht, bei der Ausübung der folgenden Rechte nicht infolge ihrer Vertreibung diskriminiert werden:
 - a) des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung;
 - b) des Rechts, frei Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen und sich wirtschaftlich zu betätigen;
 - c) des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und gleichberechtigte Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens;
 - d) des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme an den staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf Zugang zu den für die Ausübung dieses Rechts erforderlichen Mitteln, und
 - e) des Rechts auf Kommunikation in einer Sprache, die sie verstehen.

Leitlinie 23

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
2. Um diesem Recht Wirksamkeit zu verleihen, sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass Binnenvertriebene, insbesondere vertriebene Kinder, Unterricht erhalten, der in der Grundschulstufe unentgeltlich und obligatorisch sein muss. Der Unterricht hat ihre kulturelle Identität, ihre Sprache und ihre Religion zu respektieren.
3. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um die volle und gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Mädchen an Bildungsprogrammen sicherzustellen.

4. Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sind Binnenvertriebenen, insbesondere Heranwachsenden und Frauen, unabhängig davon, ob sie in Lagern leben oder nicht, zugänglich zu machen, sobald es die Bedingungen erlauben.

ABSCHNITT IV – LEITLINIEN BETREFFEND HUMANITÄRE HILFE

Leitlinie 24

1. Alle humanitäre Hilfe muss im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und Neutralität und ohne Diskriminierung gewährt werden.
2. Humanitäre Hilfe für Binnenvertriebene darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht aus politischen oder militärischen Gründen.

Leitlinie 25

1. Die vorrangige Pflicht und Verantwortung, Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe zu gewähren, liegt bei den nationalen Behörden.
2. Internationale humanitäre Organisationen und andere geeignete Akteure haben das Recht, ihre Dienste zur Unterstützung von Binnenvertriebenen anzubieten. Ein solches Angebot darf nicht als unfreundliche Handlung oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates angesehen werden und ist nach Treu und Glauben zu prüfen. Die Zustimmung dazu darf nicht willkürlich verweigert werden, insbesondere dann nicht, wenn die zuständigen Behörden nicht in der Lage oder nicht willens sind, die benötigte humanitäre Hilfe zu leisten.
3. Alle zuständigen Behörden müssen der humanitären Hilfe freien Durchlass gewähren und diesen erleichtern und den an der Bereitstellung dieser Hilfe beteiligten Personen raschen und ungehinderten Zugang zu den Binnenvertriebenen ermöglichen.

Leitlinie 26

An humanitärer Hilfe beteiligte Personen, ihre Transportmittel und ihre Versorgungsgüter sind zu achten und zu schützen. Sie dürfen nicht Gegenstand von Angriffen oder anderen Gewalthandlungen sein.

Leitlinie 27

1. Internationale humanitäre Organisationen und andere geeignete Akteure sollen bei der Bereitstellung von Hilfe die Schutzbedürfnisse und die Menschenrechte der Binnenvertriebenen gebührend berücksichtigen und geeignete Maßnahmen in dieser Hinsicht treffen. Sie sollen dabei die einschlägigen internationalen Standards und Verhaltenskodexe beachten.
2. Der vorstehende Absatz gilt unbeschadet der Schutzverantwortung der zu diesem Zweck beauftragten internationalen Organisationen, deren Dienste von Staaten angeboten oder angefordert werden können.

ABSCHNITT V – LEITLINIEN BETREFFEND RÜCKKEHR, NEUANSIEDLUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG

Leitlinie 28

1. Die zuständigen Behörden haben die vorrangige Pflicht und Verantwortung, Bedingungen zu schaffen und Mittel bereitzustellen, die es den Binnenvertriebenen gestatten, freiwillig und in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren oder sich freiwillig in einem anderen Teil des Landes neu anzusiedeln. Die Behörden müssen sich bemühen, die Wiedereingliederung der zurückgekehrten oder neu angesiedelten Binnenvertriebenen zu erleichtern.
2. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um die volle Mitwirkung der Binnenvertriebenen an der Planung und Abwicklung ihrer Rückkehr oder ihrer Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Leitlinie 29

1. Binnenvertriebene, die an ihre Heimstätten oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgekehrt sind oder sich in einem anderen Teil des Landes neu angesiedelt haben, dürfen nicht infolge ihrer Vertreibung diskriminiert werden. Sie haben das Recht auf volle und gleichberechtigte Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten auf allen Ebenen und haben gleichen Zugang zu öffentlichen Diensten.
2. Die zuständigen Behörden haben die Pflicht und die Verantwortung, zurückgekehrten und/oder neu angesiedelten Binnenvertriebenen dabei behilflich zu sein, ihr Eigentum und ihren Besitz, die sie zurückgelassen haben oder die ihnen bei ihrer Vertreibung entzogen wurden, so weit wie möglich wiederzuerlangen. Falls die Wiedererlangung dieses Eigentums und dieses Besitzes nicht möglich ist, gewähren die zuständigen Behörden den betroffenen Personen angemessene Entschädigung oder andere Formen gerechter Wiedergutmachung oder sind ihnen dabei behilflich, diese zu erlangen.

Leitlinie 30

Alle zuständigen Behörden müssen internationalen humanitären Organisationen und anderen beteiligten Akteuren bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats raschen und ungehinderten Zugang zu Binnenvertriebenen gewähren und diesen erleichtern, damit sie ihnen bei der Rückkehr und Wiedereingliederung behilflich sein können.
